

Übungen

Obligationenrecht AT

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
 Universität Freiburg, Sitzung vom 5.5.2021
 FS 2021

Sachverhalt

Verkäufer Viktor und Käufer Kurt haben sich am 1. April 2001 auf den Kauf eines Flugzeugs zum privaten Gebrauch für Fr. 500'000 geeinigt, bar bezahlt bei Vertragsschluss, wobei die Lieferung exakt am 2. Mai 2001 erfolgen sollte. Am 2. Mai 2001 war von Viktor und einem Flugzeug keine Spur zu sehen. Welche Rechte hat Kurt?

Art. 102 OR

*Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt.
 Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, oder ergibt sich ein solcher infolge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Kündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.*

Art. 107 OR

*Wenn sich ein Schuldner bei zweiseitigen Verträgen im Verzuge befindet, so ist der Gläubiger berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch die zuständige Behörde ansetzen zu lassen.
 Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.*

Art. 108 OR

*Die Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung ist nicht erforderlich:
 1. wenn aus dem Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass sie sich als unnütz erweisen würde;
 2. wenn infolge Verzuges des Schuldners die Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden ist;
 3. wenn sich aus dem Vertrage die Absicht der Parteien ergibt, dass die Leistung genau zu einer bestimmten oder bis zu einer bestimmten Zeit erfolgen soll.*

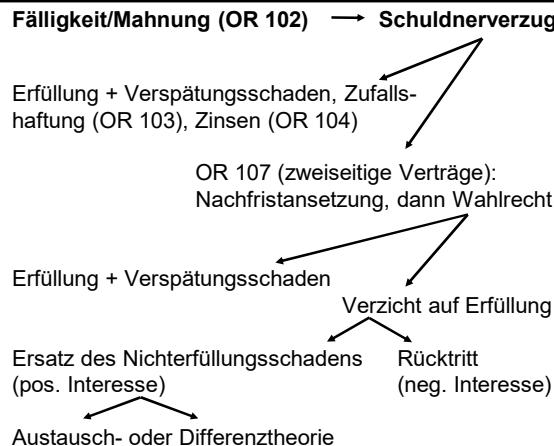
Art. 190 OR

*Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet und kommt der Verkäufer in Verzug, so wird vermutet, dass der Käufer auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruche.
 Zieht der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er es dem Verkäufer nach Ablauf des Termines unverzüglich anzuseigen.*

Art. 108 OR

- Ziff. 1 «unnütz»: bei eindeutiger Leistungsverweigerung, Einverständnis mit Rechtsbehelf, unaufholbarer Rückstand
- Ziff. 2: «nutzlos» wegen Verzug
- Ziff. 3: qualifizierter Verfalltag, relatives Fixgeschäft: Verspätete Leistung nur noch mit Einverständnis des Gläubigers möglich.

Art. 108 Ziff. 3 OR, vgl. dazu BK-Weber, Art. 108 N 40: «*Ein bestimmter Verfalltag i.S.v. OR 102 II bzw. ein Geschäft, bei dem die Erfüllungszeit wichtig ist, macht einen Vertrag nicht ohne weiteres zum Fixgeschäft; es muss sich aus dem Parteiwillen oder den Umständen ergeben, dass der Gläubiger von vornherein eine verspätete Leistung nicht haben will (...).*»



Kurt tritt am 1. Juni 2001 via Telefongespräch mit Bestätigung via Fax und Brief vom Vertrag zurück und macht geltend, er wolle das Geld zurück. Daraufhin beginnen langwierige Verhandlungen über die Höhe des Schadenersatzes, die aufgrund diverser privater Probleme Kunts immer wieder für längere Zeit unterbrochen werden. Am 31. Mai 2011 betreibt er ihn auf einen Betrag von Fr. 550'000. Wiederum beginnen lange Verhandlungen. Langsam beginnt sich Kurt gegen Ende April 2021 Sorgen zu machen. Er teilt Viktor mit, wenn er nicht nochmals betrieben oder gar beklagt werden wolle, müsse er für weitere Verhandlungen auf die Verjährung verzichten. Wann würde die Forderung verjähren und wie verzichtet man auf die Verjährung?

Art. 109 OR

Wer vom Vertrage zurücktritt, kann die versprochene Gegenleistung verweigern und das Geleistete zurückfordern.

Überdies hat er Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens, sofern der Schuldner nicht nachweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

Art. 127 OR

Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 135 OR

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch Anerkennung der Forderung von seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
2. durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs.

Art. 137 OR

Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Wird die Forderung durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt oder durch Urteil des Richters festgestellt, so ist die neue Verjährungsfrist stets die zehnjährige.

Art. 138 OR

Wird die Verjährung durch Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsstreit vor der befassten Instanz abgeschlossen ist.

Erfolgt die Unterbrechung durch Schuldbetreibung, so beginnt mit jedem Betreibungsakt die Verjährung von neuem.

Geschieht die Unterbrechung durch Eingabe im Konkurs, so beginnt die neue Verjährung mit dem Zeitpunkte, in dem die Forderung nach dem Konkursrechte wieder geltend gemacht werden kann.

Art. 132 OR

Bei der Berechnung der Frist ist der Tag, von dem an die Verjährung läuft, nicht mitzurechnen und die Verjährung erst dann als beendet zu betrachten, wenn der letzte Tag unbenutzt verstrichen ist.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Fristberechnungen bei der Erfüllung auch für die Verjährung.

Art. 77 OR

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit oder eine andere Rechtshandlung mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluss des Vertrages erfolgen, so fällt ihr Zeitpunkt:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist, wobei der Tag, an dem der Vertrag geschlossen wurde, nicht mitgerechnet und, wenn die Frist auf acht oder 15 Tage lautet, nicht die Zeit von einer oder zwei Wochen verstanden wird, sondern volle acht oder 15 Tage;
2. wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche, der durch seinen Namen dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht;
3. wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag des letzten Monates, der durch seine Zahl dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht, und, wenn dieser Tag in dem letzten Monate fehlt, auf den letzten Tag dieses Monates.

Der Ausdruck «halber Monat» wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet, die, wenn eine Frist auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat lautet, zuletzt zu zählen sind.

In gleicher Weise wird die Frist auch dann berechnet, wenn sie nicht von dem Tage des Vertragsabschlusses, sondern von einem andern Zeitpunkte an zu laufen hat.

Soll die Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist geschehen, so muss sie vor deren Ablauf erfolgen.

Art. 141 OR

Der Schuldner kann ab Beginn der Verjährung jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

1bis Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen. In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann lediglich der Verwender auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

Der Verzicht eines Solidarschuldners kann den übrigen Solidarschuldner nicht entgegengehalten werden.

Dasselbe gilt unter mehreren Schuldner einer unteilbaren Leistung und für den Bürgen beim Verzicht des Hauptschuldners.

Der Verzicht durch den Schuldner kann dem Versicherer entgegengehalten werden und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer besteht.

Käufer Kurt kauft am 1. April 2020 vom Globus einen unpersönlichen Geschenkgutschein im Wert von Fr. 100 und verschenkt diesen am nächsten Tag seinem Freund Jakob. Als Jakob am 1. Mai 2021 im Globus den Gutschein einlösen will, verweist die Verkäuferin auf den Gutscheinauflindruck, auf dem „Gültig bis 1. April 2021“ steht und verweigert dessen Einlösung. *Wie ist die Rechtslage?*

Art. 128 OR

Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren die Forderungen:

1. für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse sowie für andere periodische Leistungen;
2. aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden;
3. aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern.

Art. 128 CO Se prescrivent par cinq ans:

1. les loyers et fermages, les intérêts de capitaux et toutes autres redevances périodiques;
2. les actions pour fournitures de vivres, pension alimentaire et dépenses d'auberge;
3. les actions des artisans, pour leur travail; des marchands en détail, pour leurs fournitures; des médecins et autres gens de l'art, pour leurs soins; des avocats, procureurs, agents de droit et notaires, pour leurs services professionnels; ainsi que celles des travailleurs, pour leurs services.

Art. 129 OR

Die in diesem Titel aufgestellten Verjährungsfristen können durch Verfügung der Beteiligten nicht abgeändert werden.

Übernahme erfolgt?

Vermutung: Globalübernahme Ausnahme: Vollübernahme

Ungewöhnlichkeitsregel

Auslegung und Unklarheitenregel

rev. UWG 8 (ab 1. Juli 2012) und zwingendes Recht (Bsp. OR 129)

Art. 8 UWG

Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.

Am 2. April 2001 beraubt Meier den ihm unbekannten Weber und verletzt diesen mit Schlägen schwer. Er kann unerkannt fliehen. Weber entstand dadurch ein grosser Schaden im Wert der gestohlenen Sachen (Fr. 3'000) und der Heilungskosten (Fr. 150'000). Ein Polizist konnte zwar unter den Fingernägeln Webers Haare und Hautfetzen Meiers sicherstellen, doch gab es damals noch keinen DNA-Treffer. Am 1. April 2021 gerät Meier unter Mordverdacht und muss eine DNA-Probe abgeben. Die Polizisten bemerken die Übereinstimmung und teilen dies sofort Weber mit. Kann Weber heute (5. Mai 2021) zivilrechtlich gegen Meier vorgehen? Gehen Sie davon aus, alle Gesetze aus dem Jahre 2001 seien gleich wie heute.

Art. 41 OR

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Art. 60 OR

Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

1bis Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ungeachtet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

Ist durch die unerlaubte Handlung gegen den Verletzten eine Forderung begründet worden, so kann dieser die Erfüllung auch dann verweigern, wenn sein Anspruch aus der unerlaubten Handlung verjährt ist.

Art. 97 StGB

Verfolgungsverjährung, Fristen

¹ Die Strafverfolgung verjährt in:

- 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist;
- 15 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
- sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

Art. 140 StGB Raub

(...)

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Art. 122 StGB Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Gehen Sie davon aus, dass Meier den ihm bekannten Weber am 5. Mai 1991 mit mehreren Messerstichen in den Hals- und Brustbereich niedergestochen und ihn stark blutend liegengelassen hatte; diese Tat hatte er aus Wut auf Weber seit längerem geplant. Weber überlebt wie durch ein Wunder, ihm entstehen aber Heilungskosten in Höhe von Fr. 150'000 und er leidet weiterhin unter einer grossen psychischen Belastung. Ein Polizist konnte zwar unter den Fingernägeln Webers Haare und Hautfetzen Meiers sicherstellen, doch gab es damals noch keinen DNA-Treffer. Am 1. April 2021 gerät Meier ins Visier der Polizei und muss eine DNA-Probe abgeben. Die Polizisten bemerken die Übereinstimmung und teilen dies sofort Weber mit. Kann Weber heute (5. Mai 2021) zivilrechtlich gegen Meier vorgehen? Gehen Sie davon aus, alle Gesetze aus dem Jahre 1991 seien gleich wie heute..

Art. 112 StGB Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Art. 135 OR

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch Anerkennung der Forderung von seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
2. durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs.

Karl und Kurt bestellen gemeinsam bei Verkäufer Viktor einen neuen Campingwagen für Fr. 30'000 für eine gemeinsame Reise. Sie unterzeichnen den Kaufvertrag gemeinsam. Als die Rechnung kommt, erklärt Karl gegenüber Viktor Verrechnung mit seinem gleich hohen Anwaltshonorar, da er Viktor anwaltlich in der Scheidung vertreten hat. Wie ist die Rechtslage, wenn Viktor den Verkauf über seine Einzelfirma getätigt hat? Wie ist die Rechtslage, wenn die Viktor AG, deren Alleinaktionär er ist, den Campingwagen verkauft hat? Wenn die Verrechnung zulässig war, wie viel kann Karl von Kurt verlangen?

Karl
Kurt

Viktor

Karl
Kurt

Viktor AG
Viktor

Art. 143 OR

Solidarität unter mehreren Schuldner entsteht, wenn sie erklären, dass dem Gläubiger gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle.

Ohne solche Willenserklärung entsteht Solidarität nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

Art. 530 OR

Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Sie ist eine einfache Gesellschaft im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die Voraussetzungen einer andern durch das Gesetz geordneten Gesellschaft zutreffen.

Art. 544 OR

Sachen, dingliche Rechte oder Forderungen, die an die Gesellschaft übertragen oder für sie erworben sind, gehören den Gesellschaftern gemeinschaftlich nach Massgabe des Gesellschaftsvertrages.

Die Gläubiger eines Gesellschafters können, wo aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes hervorgeht, zu ihrer Befriedigung nur den Liquidationsanteil ihres Schuldners in Anspruch nehmen.

Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich oder durch Stellvertretung einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so haften sie ihm solidarisch, unter Vorbehalt anderer Vereinbarung.

Fragenkaskade

1. Besteht eine einfache Gesellschaft?
2. Konnte der Vertragspartner davon ausgehen, dass eine einfache Gesellschaft besteht, auch wenn dies vielleicht gar nicht der Fall war?
3. Haben die Vertragspartner die solidarische Haftung explizit versprochen?
4. Haben die Vertragspartner die solidarische Haftung stillschweigend versprochen?

Art. 120 OR

Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, schulden, so kann jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen.

Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird.

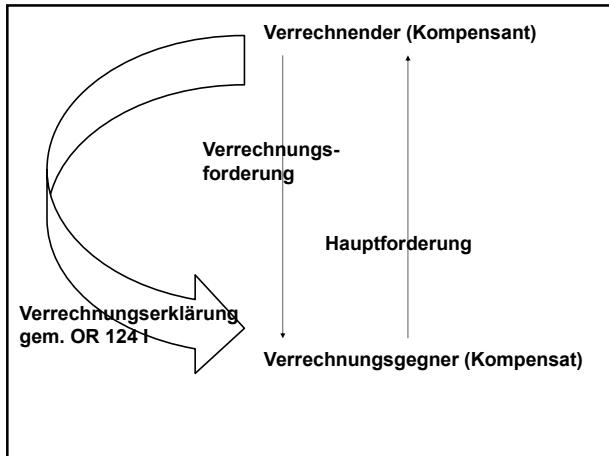
Eine verjährt Forderung kann zur Verrechnung gebracht werden, wenn sie zurzeit, wo sie mit der andern Forderung verrechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Art. 124 OR

Eine Verrechnung tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, dass er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle.

Ist dies geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon im Zeitpunkte getilgt worden, in dem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Übungen des kaufmännischen Kontokorrentverkehrs.



Was benötigt man für eine Verrechnung?

Positiv:

- Existenz zweier Forderungen
- Gegenseitigkeit
- Gleichartigkeit
- Fälligkeit der Verrechnungsforderung (nicht der Hauptforderung – die muss nur erfüllbar sein)
- Klagbarkeit der Verrechnungsforderung; die Hauptforderung braucht nicht klagbar zu sein
- Verrechnungserklärung (s. vorgängige Folie)

Negativ:

Kein Ausschluss durch Vertrag oder Gesetz

Art. 148 OR

Sofern sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Solidarschuldner nicht etwas anderes ergibt, hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein jeder einen gleichen Teil zu übernehmen.
Bezahlt ein Solidarschuldner mehr als seinen Teil, so hat er für den Mehrbetrag Rückgriff auf seine Mitschuldner.
Was von einem Mitschuldner nicht erhältlich ist, haben die übrigen gleichmäßig zu tragen.

Art. 149 OR

Auf den rückgriffsberechtigten Solidarschuldner gehen in demselben Masse, als er den Gläubiger befriedigt hat, dessen Rechte über.
Der Gläubiger ist dafür verantwortlich, dass er die rechtliche Lage des einen Solidarschuldners nicht zum Schaden der übrigen besser stelle.

Art. 537 OR

Für Auslagen oder Verbindlichkeiten, die ein Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft macht oder eingeht, sowie für Verluste, die er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus den untrennbar damit verbundenen Gefahren erleidet, sind ihm die übrigen Gesellschafter haftbar.
Für die vorgeschoßenen Gelder kann er vom Tage des geleisteten Vorschusses an Zinse fordern.
Dagegen steht ihm für persönliche Bemühungen kein Anspruch auf besondere Vergütung zu.

Art. 531 OR

Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten, sei es in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit.
Ist nicht etwas anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge, und zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, wie der vereinbarte Zweck es erheischt.
In Bezug auf die Tragung der Gefahr und die Gewährspflicht finden, sofern der einzelne Gesellschafter den Gebrauch einer Sache zu überlassen hat, die Grundsätze des Mietvertrages und, sofern er Eigentum zu übertragen hat, die Grundsätze des Kaufvertrages entsprechende Anwendung.